

## **Stufenplan zur Problematik des Absentismus (unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht bzw. „Schwänzen“)**

### **1. Gesetzliche Bestimmungen und Regelungen**

Nach §§ 63-66 NSchG sind Personen, die in Niedersachsen ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, schulpflichtig. Die Schulpflicht beginnt mit Vollendung des 6. Lebensjahres und dauert grundsätzlich 12 Jahre. Davon entfallen zusammen mindestens 9 Jahre auf den Primarbereich (Klasse 1-4) und den Sekundarbereich I (Klasse 5-10). In § 71 NSchG ist festgelegt, dass die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen haben, dass ihre Kinder die Schule besuchen. Das gilt ebenso für schulinterne Veranstaltungen und Schulfahrten. Außerdem haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass ihr Kind in der Schule die ihnen obliegenden Pflichten erfüllt und dass ihr Kind zweckentsprechend ausgestattet ist. Die Verpflichtungen der Schülerinnen und Schüler ergeben sich u. a. aus der Schulordnung der Inselschule Borkum, die jedem in geeigneter Weise bekannt gemacht wird.

Der Umgang mit Fehlzeiten und Entschuldigungen geht aus dem Grundsatzbeschluss der Gesamtkonferenz „Grundsätze im Umgang mit Entschuldigungen und Befreiungen“ hervor, der in allen Klassen besprochen und mit Elternbrief vom 15.08.08 den Eltern zur Kenntnis gegeben wurde bzw. den Eltern der Neuaufnahmen ausgehändigt wird.

Da vereinzelt Fälle von Verstößen gegen diese (gesetzliche) Regelungen beobachtet werden, gilt zur Bearbeitung des Absentismus folgender Stufenplan:

## 2. Stufenplan zur Problematik des Absentismus

| Maßnahmen, Aktivitäten  | Zuständigkeit   |
|---|---|
| <p>1. Zu jedem Unterrichtsbeginn ist die Anwesenheit der Schüler festzustellen.</p> <p>Abwesenheit ist immer schriftlich zu dokumentieren.</p> <p>Die Eintragung ins Kursbuch reicht nicht aus. Die Abwesenheit ist zeitnah ins Klassenbuch einzutragen.</p>  | Fachlehrkraft   |
| <p>2. Bei gehäuften Versäumnissen gibt die Fachlehrkraft der Klassenlehrkraft eine Rückmeldung.</p>   | Fachlehrkraft<br>Klassenlehrkraft                         |
| <p>3. Unklaren Unterrichtsversäumnissen ist sofort nachzugehen und ein Gespräch mit der betroffenen Schülerin, dem betroffenen Schüler zu führen. Termin und Aussage des Gesprächs sind zu dokumentieren (Schülerakte) und an die Eltern weiterzuleiten. (Formblatt mit Stellungnahme der Erziehungsberechtigten)</p>   | Klassenlehrkraft  |
| <p>4. Im Wiederholungsfall ist ein Gespräch mit Schüler(in) und Eltern in der Schule zu führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gründe für Abwesenheit ermitteln</li> <li>• Haltung zum Schulschwänzen erfragen</li> <li>• Einstellung zu Schule und Unterricht reflektieren</li> <li>• Evtl. Probleme mit Lehrkräften und MitschülerInnen ermitteln</li> <li>• Hilfsangebote aufzeigen (Schulsozialarbeiterin, Jugendamt, Vertrauenslehrkraft, Beratungslehrkraft, Arzt usw.)</li> <li>• Gesprächsprotokoll in Schülerakte</li> </ul> | Klassenlehrkraft<br>meldet Sachverhalt<br>an Schulleitung |
| <p>5. Bei fortgesetzter Schulverweigerung findet ein Beratungsgespräch der Betroffenen mit Schulleitung, Klassenlehrkraft und ggfs. weiteren Experten (s. Schritt 4) statt. Es werden Auflagen erteilt und protokolliert.</p>   | Klassenlehrkraft<br>meldet <u>Schulleitung</u>            |
| <p>6. Einleitung eines Bußgeldverfahrens über das Ordnungsamt nach § 176 NSchG mit Kenntnisgabe an das Jugendamt</p>  | Schulleitung  |
| <p>7. Einberufung einer Hilfefkonferenz mit Schule, Jugendamt, evtl. LSchB, evtl. Beratungsstelle usw.</p>  | Schulleitung<br>LSchB                                     |
| <p>8. Anwendung von Schulzwang nach §177 NSchG</p>  | Schulleitung<br>Polizei                                   |